



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Wicht Jean-Daniel / Vial Jacques

2016-GC-75

Die Wirksamkeit der Bekämpfung der Schwarzarbeit verbessern

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 16. Juni 2016 eingereichten und begründeten Motion ersuchen die Grossräte Jean-Daniel Wicht und Jacques Vial den Staatsrat, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Schwarzarbeit wirksam zu bekämpfen. Sie schlagen daher vor, das Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1) oder andere geltende Gesetze zu ändern, um auf den Freiburger Baustellen wieder eine gesunde Wettbewerbssituation herzustellen. Sie legen sechs Vorschläge vor, um die Bekämpfung der Schwarzarbeit zu verbessern:

1. Den Inspektorinnen und Inspektoren im Bereich Schwarzarbeit (Freiburgischer Prüfungsverband und kantonales Arbeitsinspektorat) die Möglichkeit geben, Unternehmen, die Arbeitnehmende schwarz beschäftigen, vorübergehend den Zugang zu einer Baustelle zu verbieten. Dieses Verbot soll solange gelten, wie die Untersuchung gegen das Unternehmen läuft und bis der Beweis erbracht wurde, dass die Löhne korrigiert und die Arbeitnehmenden bei den Sozialversicherungen gemeldet worden sind.
2. Den Kanton zur Unterstützung der Inspektoren mit einem ständigen Team aus Polizisten ausstatten, das observiert, Ermittlungen durchführt, interveniert und bei Anhörungen die Aussagen der Personen widerlegt, die bei den Kontrollen systematisch behaupten, erst seit diesem Morgen auf der Baustelle zu arbeiten.
3. Die Sanktionen für Arbeitgeber erhöhen, die gegen die Gesetze verstossen.
4. Die nötigen gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit auch die Bauherren bestraft werden können, die vor illegalen Tätigkeiten auf ihrer Baustelle die Augen verschliessen.
5. Die Unternehmen besser über die geltenden Vorschriften informieren.
6. Schwarzarbeit vorbeugen, indem die Öffentlichkeit über die Medien regelmässig anhand von Kennzahlen über die Situation informiert wird, namentlich anhand der Anzahl geahndeter Fälle, des Betrags der verhängten Sanktionen und des Betrags der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die nachgezahlt worden sind.

II. Antwort des Staatsrats

1. Einleitung

Unter Schwarzarbeit wird eine entlohnte, selbstständige oder unselbstständige Arbeit verstanden, bei deren Ausübung gegen Rechtsvorschriften verstossen wird. Der Anteil dieser Schattenwirtschaft in der Schweiz betrug im Jahr 2015 gemäss Schätzungen von Dr. Friedrich Schneider¹ 6,5 % des BIP und belief sich damit auf ca. 42 Milliarden Franken. Im Kanton Freiburg entgeht dem traditionellen Wirtschaftskreislauf laut diesen Schätzungen jedes Jahr nicht weniger als eine Milliarde Franken.

Die schädlichen Auswirkungen der Schwarzarbeit können verschiedene Formen annehmen wie Wettbewerbsverzerrungen oder die Vorenthaltung der nötigen Sozialversicherungsdeckung.

Unter den allgemeinen Begriff der Schwarzarbeit fallen auch die Nichtanmeldung von Arbeitnehmenden bei den obligatorischen Sozialversicherungen, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung ohne Meldung bei derselben, die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmenden, die gegen das Ausländerrecht verstossen, die Ausführung von Arbeiten im Rahmen eines nicht als solches gemeldeten Arbeitsverhältnisses (Scheinselbstständigkeit) oder die fehlende Meldung bei der Steuerbehörde, die für die Erhebung der MWST zuständig ist.

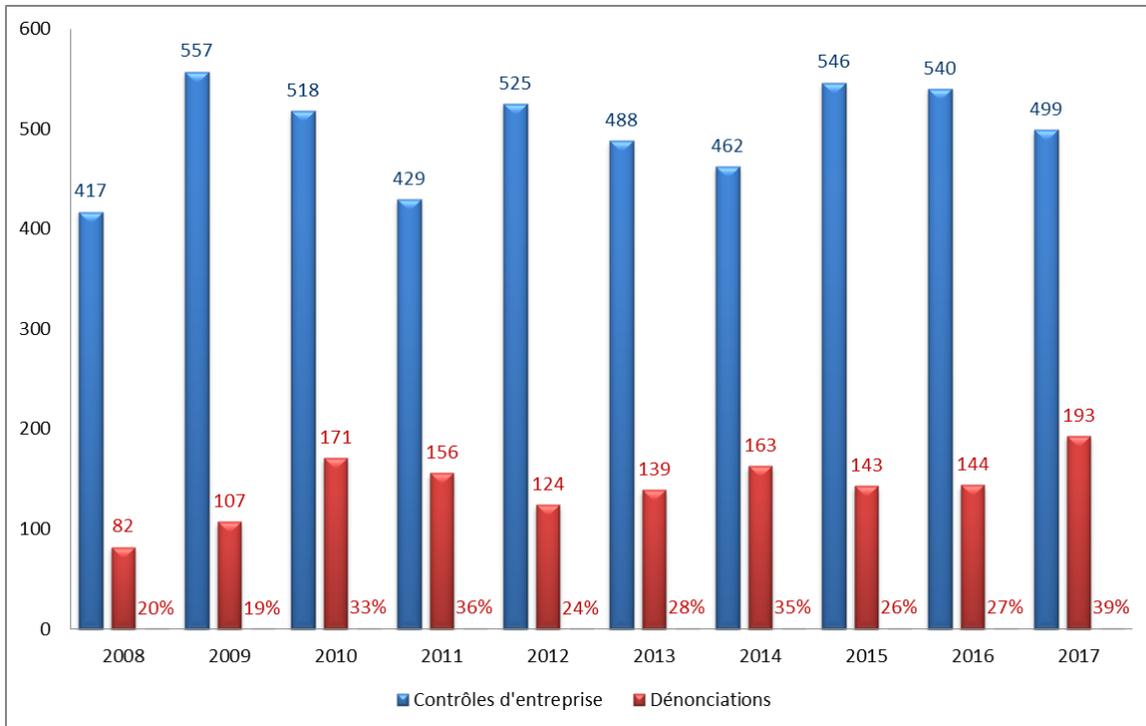
Gemäss Artikel 72 BAMG führt das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) mit Hilfe der Arbeitsmarktüberwachung Kontrollen durch. Innerhalb der Abteilung Arbeitsmarkt besteht die Überwachung aus zwei Arten von Inspektionen: der Arbeitsmarktinspektion und der Inspektion im Bereich Schwarzarbeit. Drei Inspektorinnen und Inspektoren im Bereich Schwarzarbeit kontrollieren alle Wirtschaftssektoren ausser dem Baugewerbe und der industriellen Reinigung. In diesen beiden Bereichen werden die Kontrollen gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) von den Inspektorinnen und Inspektoren des Freiburgerischen Prüfungsverbands² durchgeführt. Denn laut Artikel 75 BAMG können die Kontrolltätigkeiten auf Antrag der kantonalen Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMK) gemäss der Bundesgesetzgebung delegiert werden. Gestützt auf diesen Artikel wurde ein Leistungsauftrag zwischen dem AMA und dem Freiburgerischen Prüfungsverband unterzeichnet.

Im Kanton gibt es hingegen nur eine Behörde, die Anzeige erstatten kann, nämlich die Abteilung Arbeitsmarkt des AMA. Sie prüft alle Kontrollberichte der Inspektorinnen und Inspektoren und reicht anschliessend gegebenenfalls Anzeige bei den verschiedenen Behörden ein.

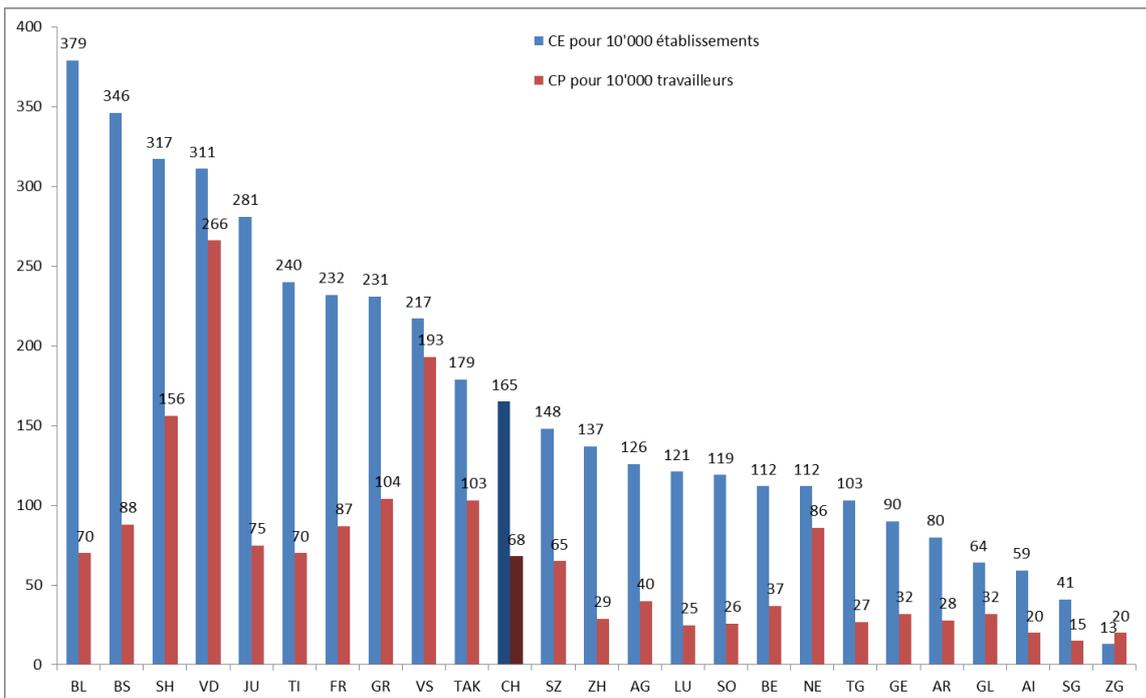
¹ « Size and Development of the Shadow Economy of 31 European and 5 other OECD Countries from 2003 to 2015: Different Development », Johannes Kepler University, 2015, Prof. Dr. Friedrich Schneider

² Neue Bezeichnung ab dem 1. Juni 2018: Baustelleninspektorat Freiburg / Inspectorat chantiers Fribourg

Seit der Einführung des BGSA im Jahr 2008 wurden nicht weniger als 5000 Unternehmen von den Inspektorinnen und Inspektoren im Bereich Schwarzarbeit kontrolliert. 29 % von ihnen wurden wegen vermuteten Verstössen bei den verschiedenen Spezialbehörden (Sozialversicherungen, Fremdenpolizei, Steuer- und Strafbehörden) angezeigt.



Im interkantonalen Vergleich rangiert der Kanton Freiburg 2017 im oberen Drittel, was die Betriebskontrollen (BK) pro 10 000 Betriebe angeht. Die Grafik enthält auch die Zahl der Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Arbeitnehmende.



Am 12. Juni 2018 hat das SECO eine Medienmitteilung zur Wirksamkeit der Bekämpfung von Lohndruck und Schwarzarbeit in der Schweiz herausgegeben. Die flankierenden Massnahmen sind seit 15 Jahren und das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit ist seit 10 Jahren in Kraft. Der Bericht über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union und der Bericht über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit zeigen, dass die Kontrolldichte im Jahr 2017 hoch war. Lohnunterbietungen und Schwarzarbeit wurden effektiv bekämpft. Die Kontrollen erfolgten dort, wo das Risiko von Verstössen am höchsten war. Gesamtschweizerisch haben die kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2017 weniger Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit festgestellt (13 359, -12 %). Insgesamt nahm auch die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden an die kantonalen Kontrollorgane über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen gegenüber dem Vorjahr ab (3034 Rückmeldungen, -10 %).³

2. Standpunkt des Staatsrats

Der Staatsrat hat sich stets für die wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt, um einen gesunden und wettbewerbsfähigen Arbeitsmarkt für die Unternehmen und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Aus diesem Grund unterstützt er jede Massnahme, mit der die Wirksamkeit der Bekämpfung der Schwarzarbeit verbessert werden kann. Gemäss der kantonalen Strategie teilt sich die Tätigkeit bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit auf drei Handlungsfelder auf: Die Abschreckung, die Intervention und die Prävention. In ihrem Beschluss vom 8. Mai 2018 über die Kriminalpolitik 2018 bis 2021 haben der Staatsrat und der Generalstaatsanwalt die Bekämpfung der Schwarzarbeit ausdrücklich als eine Priorität der Kriminalpolitik festgehalten.

Um dem Antrag des Freiburgischen Baumeisterverbands (FBV) vom 22. Juli 2016 Folge zu leisten, hat sich eine Delegation des Staatsrats, bestehend aus dem Volkswirtschaftsdirektor, dem Sicherheits- und Justizdirektor und den Vorstehern der betroffenen Ämter des Staats, am 14. November 2016 mit Arbeitgebervertretern getroffen.

Ziel dieses Treffens war es, den Staatsrat auf die unlauteren Machenschaften gewisser skrupelloser Unternehmer hinzuweisen, die die Lücken des Systems ausnutzen, um Bauaufträge zu erhalten, und zwar auf Kosten der gesetzestreuen Unternehmen. Diskutiert wurde hauptsächlich über die Rahmenbedingungen, mit denen die Wirksamkeit der Bekämpfung der Schwarzarbeit verbessert werden sollen. Das Problem der wiederholten Konkurse wurde ebenfalls besprochen.

Der Staatsrat hat am 5. Dezember 2016 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aufgestellt, die Überlegungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit anstellen sollte.

Die Arbeitsgruppe hat sich zu sechs Sitzungen getroffen, um eine Bestandsaufnahme zu machen und Wege aufzuzeigen, mit denen die Wirksamkeit der Bekämpfung der Schwarzarbeit verbessert werden kann. Sie hat bei der Bearbeitung dieses Themas echten Teamgeist bewiesen. Alle Teilnehmenden sind sich ungeachtet ihrer jeweiligen Einstellung über die Schritte für die Bekämpfung dieses Phänomens einig geworden, dessen Ausmass im Kanton zuzunehmen scheint.

³ Auszug aus der Medienmitteilung des SECO vom 12. Juni 2018 und dem BGSA-Bericht 2017

Ein Zwischenbericht, der verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigt, wurde dem Staatsrat Ende Juni 2017 vorgestellt. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe wurden gemäss der kantonalen Strategie für die Bekämpfung der Schwarzarbeit auf drei Schwerpunkte aufgeteilt:

> **Abschreckung**

In diesem Kapitel hat die Arbeitsgruppe alle Punkte behandelt, die insbesondere die Meldepflicht bei den verschiedenen Sozialversicherungen und die Meldung bei den verschiedenen Dienststellen des Staats wie beim Handelsregister oder beim kantonalen Konkursamt (KKA) betreffen.

> **Intervention**

Die Arbeitsgruppe ist sich darin einig, dass eine grössere Präsenz der Kontrolleure vor Ort wichtig ist. Denn um den üblichen Aussagen der Arbeiter, sie hätten am Tag der Kontrolle gerade erst angefangen, etwas entgegenhalten zu können, braucht es eine Untersuchungseinheit, die vorgängig Ermittlungen anstellen und Besichtigungen oder gar Hausdurchsuchungen machen kann. So können Personen entlarvt werden, die z.B. auf einer Baustelle oder in einer öffentlichen Gaststätte schwarzarbeiten.

Für eine wirksame Abschreckung ist oft eine hohe Geldstrafe nötig. Daher erscheint es der Arbeitsgruppe wichtig, dass Ersatzforderungen ausgesprochen werden können und ein rücksichtsloser Unternehmer, der systematisch Schwarzarbeiter beschäftigt, verschärft bestraft werden kann. Es ist festzuhalten, dass die Verhängung von abschreckenden Sanktionen in erster Linie über die Verstärkung der Ermittlungsmöglichkeiten erfolgt, damit die Verstösse so umfassend wie möglich aufgezeichnet werden können. Die Verantwortung der Bauherren ist ebenfalls zu prüfen.

> **Prävention**

Die aktuelle Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit setzt mehr auf Prävention als auf Repression. Sollte in Anbetracht der derzeitigen Situation eher die Widerstandsfähigkeit des Kantons gegenüber der Schwarzarbeit verstärkt werden, indem noch mehr auf Prävention gesetzt wird? Oder sollte die Strategie auf mehr Repression ausgerichtet werden?

Eine vertiefte Studie im Baugewerbe ist nötig, um Verbesserungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen aufzuzeigen. Der Beizug von Subunternehmen sollte ebenfalls streng limitiert werden, oder es sollten zumindest Anforderungen an die Subunternehmen gestellt und deren Einhaltung kontrolliert werden.

Razzien sind zwar eher repressiv, aber sie lenken die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf die schwierige Lage der nicht gemeldeten und aus Sicht des Ausländergesetzes illegalen Arbeitnehmenden. Um die vorgeschlagenen Massnahmen umsetzen zu können, war eine Vertiefung der Themen mit den verschiedenen Fachleuten der betroffenen Branchen nötig. So hat der Staatsrat an seiner Sitzung vom 3. Juli 2017 die Arbeitsgruppe beauftragt, die Vorschläge aus diesem Zwischenbericht in Form von technischen Merkblättern zu konkretisieren.

Die Arbeitsgruppe hat daher das Ergebnis ihrer Überlegungen in 15 technischen Merkblättern festgehalten:

| Nr. | Massnahme | Bemerkung |
|-----|---|--|
| 1 | Berufsausweis | Für diese Massnahme sind die Sozialpartner zuständig. Sie wurde mit der Einführung der CartePro bereits teilweise umgesetzt. Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) prüft derzeit die Möglichkeit, das Tragen eines Berufsausweises im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens verbindlich zu erklären. |
| 2 | Änderung von Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge (GAV) | Dieses Merkblatt bezweckt in erster Linie, bestimmte dispositive Bestimmungen des Obligationenrechts über GAV verbindlich zu erklären. Es obliegt den Sozialpartnern, die Stichhaltigkeit von Verpflichtungen aus den GAV zu prüfen (z.B. schriftlicher Vertrag zwingend). |
| 3 | Meldung beim Handelsregister und beim kantonalen Konkursamt (KKA) | Diese Massnahme umfasst langfristige Aspekte, da für ihre Umsetzung Änderungen auf Bundesebene nötig sind. Sie bezweckt, die Zahl der Eintragungen von neuen Unternehmen nach wiederholten Konkursen zu verringern. |
| 4 | Einstellung des Betriebs (Baustelle, Unternehmen usw.) | Dieses Merkblatt bezweckt, in schwerwiegenden Fällen von Schwarzarbeit die Möglichkeit der Betriebsschliessung intensiver zu nutzen. Diese Möglichkeit ist im aktuellen kantonalen Gesetz vorgesehen (Art. 77 BAMG). Die Volkswirtschaftsdi- rektion (VWD) wird vorschlagen, im Rahmen einer Gesetzesrevision das Anwendungsgebiet dieses Artikels auszudehnen. |
| 5 | Spezialisierte Ermittler- gruppe | Diese Massnahme bezweckt, eine spezialisierte Ermittlergruppe zu schaffen, die mit modernen Kontrollmitteln ausgestattet ist. Sie soll Verstösse gegen das BGSA feststellen und die Aussagen der kontrollierten Personen widerlegen können, die behaupten, ihre Arbeit erst gleichentags aufgenommen zu haben. Diese Massnahme erfordert die Einstellung zusätzlicher Personen und/oder die Überarbeitung des Pflichtenhefts der bereits als Inspektoren tätigen Personen. Das AMA prüft in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei die Durchführbarkeit dieser Mass- nahme. Im Hinblick auf die Kriminalpolitik muss die verstärkte Einbindung der Kantonspolizei bei den Ermittlungen ebenfalls geprüft und beurteilt werden. |

| Nr. | Massnahme | Bemerkung |
|-----|---|--|
| 6 | Verstärkung der Kontrollkräfte | Es handelt sich hierbei um die Ressourcen für die Kontrollen. Diese unterscheiden sich von den Ressourcen für die Ermittlungen. Denn die Ermittler nutzen die Anonymität, um Arbeitssituationen über mehrere Tage zu beobachten. Die VWD hat kürzlich einen vierten Inspektor im Bereich Schwarzarbeit eingestellt und prüft die Verstärkung des Inspektorenteams für das Jahr 2019 unter anderem in Verbindung mit der Stärkung der Stellung der Inspektoren. |
| 7 | Interinstitutionelle Zusammenarbeit | Der Informationsaustausch zwischen allen Partnern bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit soll gefördert werden. Der «Runde Tisch Schwarzarbeit», der die wichtigsten Akteure im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit zusammenbringt, findet periodisch statt und ermöglicht somit bereits jetzt einen fruchtbaren Austausch zwischen den verschiedenen Behörden. |
| 8 | Stärkung der Stellung der Inspektorinnen und Inspektoren im Bereich Schwarzarbeit | Die Inspektorinnen und Inspektoren sollen neue polizeiliche Befugnisse erhalten (z.B. förmliche Anhörungen, Beschlagnahmen usw.). Dafür ist eine Änderung der kantonalen Gesetzgebung nötig (namentlich des BAMG und seines Reglements). So könnten die Inspektorinnen und Inspektoren die Kantonspolizei entlasten. Eine Arbeitsgruppe, die sich aus den betroffenen Akteuren (insbesondere der Staatsanwaltschaft) zusammensetzt, prüft die Vorschläge für die Anpassung der einschlägigen Gesetzgebung, um den Inspektoren im Bereich Schwarzarbeit weiterreichende Befugnisse zu erteilen. |
| 9 | Neue Sanktionen und Verschärfung der bestehenden Sanktionen | Diese Massnahme umfasst langfristige Aspekte, da für ihre Umsetzung Änderungen auf Bundesebene, aber auch die Verabschiedung neuer oder die Änderung bestehender gesetzlicher Grundlagen auf Kantonsebene erforderlich sind. Der Staatsrat wird die Freiburger Bundesparlamentarierinnen und –parlamentarier in den Eidgenössischen Räten regelmässig an die spezifischen Bedürfnisse des Kantons für die Bekämpfung der Schwarzarbeit erinnern. Er wird konkrete Vorschläge für Gesetzesänderungen vorlegen, gegebenenfalls mithilfe einer Standesinitiative. |

| Nr. | Massnahme | Bemerkung |
|-----|---|---|
| 10 | Finanzielle Sanktionen im Umfang des entstandenen Schadens | Diese Massnahme ergänzt das Merkblatt 9 zur Verschärfung der Sanktionen. |
| 11 | Öffentliches Beschaffungswesen und Subunternehmen | Dieses Merkblatt befasst sich mit der Problematik des öffentlichen Beschaffungswesens und der Einhaltung der Anstellungsbedingungen und bezweckt, die Zahl der Subunternehmerstufen streng zu regeln. Diese Massnahme setzt, wie auch die Massnahme 12, eine Koordination zwischen allen beteiligten Dienststellen des Staats voraus. Die VWD und die oben erwähnten Dienststellen prüfen zurzeit eine derartige Massnahme, insbesondere in Bezug auf die bestehende Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen und auf seine spezifischen Anforderungen. |
| 12 | Art. 13 BGSA – Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der Finanzhilfen | Diese Möglichkeit ist im BGSA vorgesehen und erfordert die Einführung von dienststellenübergreifenden Prozessen im Hinblick auf die Umsetzung der Massnahmen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der Finanzhilfen. |
| 13 | Kantonales Monitoring; Kommunikation, Sensibilisierung | Diese Massnahme bezweckt, alle betroffenen Parteien für die negativen Auswirkungen der Schwarzarbeit zu sensibilisieren, und erlaubt es, die Situation in diesem Bereich zu verfolgen. Zudem soll eine an die Bevölkerung und die Unternehmen gerichtete Informationskampagne lanciert werden. An dieser Kampagne werden alle Organe beteiligt sein, die in der Bekämpfung der Schwarzarbeit aktiv sind. Es ist auch zu prüfen, in welchem Masse der Bund daran interessiert sein könnte (vgl. nationale Kampagne von 2009). |
| 14 | Razzien | Derartige Interventionen haben eine strategische Bedeutung und sollen bei den Unternehmen, die gegen die Vorschriften verstossen, ein starkes Zeichen setzen. Im Kanton Freiburg wurden bereits mehrfach Razzien durchgeführt und zwar mit erheblichen Auswirkungen. Die Zahl und das Ausmass dieser Interventionen müssen in Koordination mit der Staatsanwaltschaft verstärkt werden. Unter dem Gesichtspunkt der Kriminalpolitik ist die Einführung von Interventionen, für die vorgängig umfassende Ermittlungen unter der Leitung der Staatsanwaltschaft nötig sind, eines der Ziele des oben erwähnten Beschlusses vom 8. Mai 2018. |

| Nr. | Massnahme | Bemerkung |
|-----|---|--|
| 15 | Anreize für die Meldung von Schwarzarbeit | Die Erfahrungen aus den anderen Kantonen (App zur Meldung von Schwarzarbeit) werden auf ihre Machbarkeit hin geprüft, insbesondere was den Datenschutz betrifft. |

Die zu realisierenden Massnahmen wurden in vier Kategorien eingeteilt:

- > Massnahmen, die vom Kanton umgehend umgesetzt werden können und wenig Kosten verursachen;
- > Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, die die Änderung der Bundesgesetzgebung erfordern und deren Kosten als gering eingestuft werden können;
- > Massnahmen, die die Gewährung eines besonderen Investitions- und Betriebsbudgets durch den Kanton erfordern und gemäss den verfügbaren Mitteln umgesetzt werden müssen (gilt in erster Linie für die Merkblätter 5 und 6);
- > Massnahmen, die die Änderung der kantonalen Gesetzgebung erfordern.

Der Stand der Umsetzung dieser Massnahmen ist in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Zwar müssen einige der Massnahmen noch vertieft werden. Der Staatsrat hat aber die klare Absicht, voranzukommen, namentlich im Rahmen einer Revision des BAMG.

Die unten stehende Tabelle zeigt die verschiedenen Merkblätter entsprechend der Kosten und der Fristen für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen. Gemäss Schätzungen würden sich die zusätzlichen wiederkehrenden Betriebskosten für den Staat auf über 1 250 000 Franken belaufen, wenn alle Massnahmen sofort umgesetzt würden. Die Massnahmen 5 und 6 weisen ganz klar die höchsten Kosten auf.

| Umsetzung | Geringe Kosten | Mittlere Kosten | Hohe Kosten |
|----------------------|---------------------|-----------------|-------------|
| Kurzfristig | 1, 4, 7, 10, 11, 12 | 13 | 6 |
| Mittelfristig | 2, 8 | 14, 15 | 5, 6 |
| Langfristig | 3, 9 | | 5 |

3. Antwort auf die Forderungen der Motionäre

1. **Den Inspektorinnen und Inspektoren im Bereich Schwarzarbeit die Möglichkeit geben, den Zugang zu einer Baustelle vorübergehend zu verbieten:** Diese Möglichkeit besteht bereits, wenn das kontrollierte Unternehmen die Zusammenarbeit mit den Inspektoren verweigert. Für jegliche Verschärfung dieses Verbots ist eine Änderung des kantonalen Gesetzes notwendig. Der Staatsrat wird diese Frage prüfen, insbesondere hinsichtlich des Bundesrechts, sodass die Motion in Bezug auf diesen Punkt angenommen werden kann.
2. **Den Kanton zur Unterstützung der Inspektoren mit einem ständigen Team aus Polizisten ausstatten:** Bis auf ein bis zwei spezifische Grosskontrollen, wie jene, die in der Motion genannt wird, führt die Kantonspolizei regelmässig Kontrollen von Fahrzeugen mit Arbeitern durch. Mithilfe dieser Kontrollen, die mit der Inspektion im Bereich Schwarzarbeit koordiniert werden, konnte eine Reihe von Verstössen aufgedeckt werden, die anschliessend bei der

zuständigen Behörde angezeigt wurden. Da die interdisziplinäre Arbeitsgruppe nicht ausdrücklich vorgeschlagen hat, den Inspektoren auf Dauer Polizeikräfte zuzuweisen, verweist der Staatsrat auf die Vorschläge in den oben erwähnten Merkblättern 5 und 6. Er schlägt daher vor, die Motion in Bezug auf diesen Punkt abzulehnen.

3. **Die Sanktionen für Arbeitgeber verschärfen, die gegen die Gesetze verstossen:** Da die Bundesgesetzgebung anwendbar ist, obliegt es den eidgenössischen Räten, die derzeit geltenden Bestimmungen zu ändern oder neue Bestimmungen einzuführen, mit denen neue Sanktionen für Arbeitgeber eingeführt werden, die gegen das Ausländer-, das Sozialversicherungs- und das Quellensteuerrecht verstossen. Die Merkblätter 9 und 10 schlagen vor, sich mit dieser Problematik zu befassen, um eine Roadmap zuhanden der Bundesparlamentarierinnen und –parlamentarier zu erstellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen für skrupellose Arbeitgeber in die Zuständigkeit der Justiz fällt. Der Staatsrat muss die Gewaltentrennung beachten und kann die Akteure der Justiz über die Kriminalpolitik nur für die Frage sensibilisieren. Aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts bezüglich der Sanktionen, kann der Staatsrat die Motion in Bezug auf diesen Punkt nur ablehnen.
4. **Die nötigen gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit auch die Bauherren bestraft werden können:** Da die interdisziplinäre Arbeitsgruppe nicht ausdrücklich vorgesehen hat, die Bauherren zu bestrafen, verweist der Staatsrat auf die in den Merkblättern 11 und 12 gemachten Vorschläge, die er für angemessen hält. Er schlägt daher vor, die Motion in Bezug auf diesen Punkt abzulehnen.
5. **Die Unternehmen besser über die geltenden Vorschriften informieren:** Der Staatsrat stellt fest, dass bereits Anstrengungen für die Information der Öffentlichkeit und der Unternehmen unternommen wurden. Er verweist auf die Merkblätter 13 und 15 der Arbeitsgruppe, die er für angemessen hält, und auf die Verantwortung der Sozialpartner in Bezug auf die Information ihrer Mitglieder. Er schlägt daher vor, die Motion in Bezug auf diesen Punkt abzulehnen. Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Umsetzung dieser Forderung keine Gesetzesänderung nötig ist.
6. **Schwarzarbeit vorbeugen, indem die Öffentlichkeit regelmässig informiert wird:** Der Staatsrat verweist auf seine Antwort auf Punkt 5. Er schlägt daher vor, die Motion in Bezug auf diesen Punkt abzulehnen.

4. Vorschlag des Staatsrats

Der Staatsrat hat die Vorschläge der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen und begrüsst die Arbeit, die von allen beteiligten Parteien geleistet worden ist. Er hat die VWD mit der schrittweisen Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen beauftragt, sofern diese tatsächlich umsetzbar sind, wobei die betroffenen Stellen einzubeziehen und ihre Zuständigkeiten sowie die üblichen Budgetverfahren der einzelnen Partner zu berücksichtigen sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden abhängig von den budgetierten Mitteln des Staats und den vom Staatsrat festgelegten Prioritäten umgesetzt.

Der Staatsrat verweist hinsichtlich dieser Motion auf seine Antworten auf die sechs konkreten Forderungen der Motionäre.

Er schlägt daher vor, die Motion in Bezug auf Punkt IV 1 anzunehmen. In Bezug auf diesen Punkt schlägt er die nötigen Gesetzesänderungen innerhalb der gesetzlichen Frist vor. Hinzu kommen die in den oben beschriebenen Massnahmen vorgesehenen Änderungen, die von den Motionären nicht formell gefordert worden sind.

In Bezug auf die anderen Forderungen der Motionäre (Punkt IV 2-6) schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor, die Motion abzulehnen, da sie keine gesetzliche Änderung verlangen und da er der Ansicht ist, dass sich diese entweder bereits in Umsetzung befinden oder durch die Massnahmen abgedeckt werden, die sich durch die Vorschläge der Arbeitsgruppe ergeben.

3. Juli 2018